

Name der Gesellschaft:
Hagener Privat-Aktienbank

会社名：
ハーゲン私立株式銀行

認可年月日：
1857.07.20.

業種：
銀行

掲載文献等：
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1857,SS.706-722.;
Extra-Beiblatt zum 38. Stücke des Amtsblattes der Regierung zu Arnberg,
Jg.1857, SS.585-604.

ファイル名：
18570720HPAB_A.pdf

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 49. —

(Nr. 4761.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1857., betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Aktienbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Nachdem sich unter dem Namen „Hagener Privat-Aktienbank“ in Hagen eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stammkapital von Einer Million Thalern gebildet hat, will Ich auf Ihren Bericht vom 7. Juli d. J. die Errichtung dieser Privatbank und das beiliegende, am 26. März d. J. notariell vollzogene Statut derselben mit der Maaßgabe genehmigen, daß in Stelle des in §. 15. dieses Statuts in Bezug genommenen, inzwischen aufgehobenen Gesetzes über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821. das Gesetz über das Münzwesen vom 4. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 305.) die Norm für die Werthe, nach welcher von der Bank zu zahlen und zu rechnen ist, zu geben hat. Auch will Ich der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung S. 75.) die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von fünfmal hundert tausend Thalern unter den in diesem Statute festgesetzten Bedingungen erteilen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem beiliegenden Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanßfouci, den 20. Juli 1857.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Bodelschwingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Finanzminister.

Hagener Privat-Aktienbank.

Statut.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird eine Aktiengesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. unter nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Hagener Privat-Aktienbank.“

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Hagen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der Konzession ab, beschränkt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums die Bankordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben werden, so erlischt die Konzession der Hagener Privat-Aktienbank sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, getheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Thalern jede.

§. 5.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamminregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten.

Mit jeder Aktie werden für den Zeitraum von fünf Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien- und Dividendenscheine beigelegt.

§. 6.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt in baar nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis fünfundzwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 13. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. — Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung, welche an die Säumigen persönlich zu richten ist, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien, für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt.

§. 8.

Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer kann nur auf eine von letzterem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso,

wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie, von dem Verwaltungsrathe in das Aktienregister eingetragen werden, und daß dies geschehen, ist vom Verwaltungsrathe auf der Aktie zu vermerken.

§. 9.

Die Aktie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des §. 41. nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Aktien besitzen oder erwerben.

§. 10.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair, unter welcher Bestimmung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgeschriebenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Gehen Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsschein ausgeliefert werden, sobald die ersteren den gesetzlichen Vorschriften gemäß mortifizirt sind. Ein öffentliches Aufgebot oder eine Mortifikation der Dividendenscheine findet, auch in Verbindung mit den zugleich verlorenen Aktien, niemals statt. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines vor Ablauf der Verjährung bei der Direktion schriftlich angezeigt und der Besitz des Dividendenscheines durch Vorzeigung der Aktie, des Mortifikations-Scheines derselben, oder sonst auf glaubhafte Art nachgewiesen, so wird der Betrag des verlorenen Dividendenscheines dem Vorzeiger der über die Anmeldung erteilten Bescheinigung nach Ablauf der Verjährungsfrist gezahlt.

§. 12.

Jeder Aktionair hat für sich rücksichtlich seiner Rechte und Pflichten Hagen als Domizil zu wählen, und ist in dieser Beziehung der Gerichtsbarkeit des Königlich-kreisgerichtlichen zu Hagen unterworfen. Alle Insinuationen geschehen gültigerweise an die von ihm zu bezeichnende, in diesem Domizil-Orte wohnende Person, nach Maassgabe der §§. 20. und 21. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bezeichnung einer solchen Person auf dem Sekretariate des Königlich-kreisgerichtlichen zu Hagen.

§. 13.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Westphälischen Zeitung zu Dortmund, in der Kölnischen Zeitung und in dem zu Berlin erscheinenden Preussischen Staats-Anzeiger.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter soll die Bekanntmachung durch

durch die übrig bleibenden so lange genügen, bis die Generalversammlung für die eingegangene Zeitung eine andere bestimmt hat. Die in dieser Weise bestimmte Zeitung ist durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Regierung kann, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen, und ist die desfallsige Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 14.

Die Bank ist zur Erreichung des im §. 1. angegebenen Zweckes befugt:

- 1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren; die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen, und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften;
- 2) Kredit und Darlehen zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate, und nur gegen Verpfändung von
 - a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind;
 - b) von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsinstruktion für die Direktion.

Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maassgebend.

Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

- 3) Effekten der vorstehend unter 2b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal-, oder anderen unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;
- 4) das Inkasso von Wechseln, Gelbanweisungen, Rechnungen und Effekten,
die

die in der Provinz Westphalen zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten;

- 5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 16. bis 19. auszugeben und einzuziehen.

Audere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf die Provinz Westphalen zu beschränken.

§. 15.

Die Bank zahlt und rechnet in Preussischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821. (Gesetz-Sammlung Nr. 673.) bestimmt worden sind.

§. 16.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 14. Nr. 5.) bis zum Betrage von fünfhundert tausend Thalern auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung. — Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen.

Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 45.) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 4.) um mehr als die Hälfte desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

§. 17.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, fünfzig, Einhundert und zweihundert Thalern Preussisch Kurant ausgestellt werden, und der Gesamtbetrag der zu zehn Thalern ausgestellten soll die Summe von Einhundert tausend Thalern, die zu zwanzig ausgegebenen dürfen ebenfalls die Summe von Einhundert tausend Thalern nicht übersteigen.

§. 18.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Hagen gegen klingendes Kurant einzulösen. — Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals auf-

aufhalten und sind für die Bank unverbindlich. Der Inhalt des gegenwärtigen §. 18., sowie des nachfolgenden §. 21., ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 19.

Die Direktion der Bank und der Verwaltungsrath sind dafür verantwortlich, daß jederzeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde, mindestens einem Drittel in diskontirten Wecheln und dem Reste in Effekten, welche Eigenthum der Gesellschaft sein müssen, in einer besonderen, unter dreifachem Verschlusse zu haltenden, und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde.

Außerdem dienen alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand, und ihre sämtlichen übrigen Aktiva zur Deckung der Noten.

§. 20.

Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Maaßgabe des §. 4. eingezahlt ist.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 21.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen in Zwischenräumen von einem Monate, mittelst der im §. 13. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten, eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinaus zu setzenden Präklusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablauf des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder

Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes verwendet werden.

Titel V.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem von der Generalversammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars oder eines Gerichtsdeputirten, und ein von diesem über das Resultat derselben. ausgestellter Akt bildet die Legitimation der Verwaltung.

§. 23.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung durch geheime Abstimmung erwählt werden. Ihre Funktionen dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden diejenigen vier Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche die längste Zeit hindurch als solche fungirt haben. Die Auscheidenden können jedoch sofort wieder gewählt werden. Bei einer stattgehabten Wiederwahl wird die Amtsdauer von der letzten Wahl an berechnet. Welche Mitglieder in den Jahren, in welchen der Turnus noch nicht besteht, auszuscheiden haben, wird durch das Loos bestimmt. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 13. benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 24.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Namen derselben sind durch die im §. 13. bezeichneten Blätter bekannt zu machen. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern Ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide
ver-

verhindert sein, einer Sitzung des Verwaltungsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 26.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe unter Zuziehung eines Notars oder Gerichtsdeputirten, welche darüber einen Akt auszustellen haben, wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung in der im §. 22. vorgeschriebenen Weise. Die Ergänzungswahlen sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 27.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Einladung des Präsidenten, welcher diese auch erlassen muß, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes bei ihm darauf antragen, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

§. 28.

Der Verwaltungsrath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind. Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrathes gehört:

- a) die Anordnung solcher Maaßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion hat den vom Verwaltungsrathe ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben Folge zu leisten;
- b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombardbestände;
- c) die Abfassung von Geschäftsinstruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;

- d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;
- e) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;
- f) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden (cfr. S. 45.);
- g) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Direktors, des Rendanten (Kassirers), sowie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehälter sämtlicher Angestellten;
- h) die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Kontrakts mit demselben;
- i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, sowie die Anstellung von Prokuren, und zwar sowohl zum Zwecke solcher interimistischer Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt in den von dem Verwaltungsrathe als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhaltes und der Grenzen solcher Prokuren;
- k) die Bewilligung von Gratifikationen an das angestellte Bankpersonal.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen jederzeit zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Sowie der Verwaltungsrath selbst handeln und unterhandeln, Vergleiche und Kompromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 29.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Präsidenten, oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 30.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme von fünf Prozent vom Reingewinn. Die Ermäßigung oder Erhöhung dieser Remuneration bleibt dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten. Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung dieser Tantieme unter seine Mitglieder fest.

Titel VI.

Von der Direktion.

§. 31.

Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien, nach Anordnung des Verwaltungsrathes aus dessen Mitte von Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

Die Legitimation des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters (§. 36.), bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung. Die Namen derselben, sowie des Rendanten, sind bei Konstituierung der Bank und demnächst bei jedem, in den Personen eintretenden Wechsel in den durch den §. 13. bezeichneten Blättern zu veröffentlichen. Dritten Personen gegenüber kann nicht entgegengesetzt werden, daß Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche als Direktoren gehandelt haben, dazu von dem Verwaltungsrathe nicht abgeordnet gewesen seien.

§. 32.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 28. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsrathes zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur insoweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruktion sie nicht beschränken. Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber, wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.

§. 33.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 34.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgirt ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift eines der (§. 31.)

gedachten Direktoren und des Rendanten (§. 28.) erforderlich. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zwei Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben. Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 35.

Die Direktion ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren, und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

§. 36.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt ein von dem Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein von diesem ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 37.

Der vollziehende Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert noch übertragen werden.

§. 38.

Die Direktion fertigt und übergibt dem Verwaltungsrathe die §. 28. unter b. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva. Allmonatlich hat sie eine von dem Verwaltungsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrathe genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staates vorzulegen und gleichzeitig in den §. 13. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen in Zukunft

kunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 39.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Verwaltungsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Titel VII.

Von den Generalversammlungen.

§. 40.

Die Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat März in Hagen zusammen. Außergewöhnliche Generalversammlungen, welche gleichfalls in Hagen abzuhalten sind, veranstaltet die Direktion, so oft sie es den Umständen angemessen erachtet, oder der Verwaltungsrath darauf anträgt. Die erste gewöhnliche Generalversammlung findet jedoch erst im zweiten Geschäftsjahre statt. Bei der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen die Berathungsgegenstände summarisch bezeichnet sein. Die Einladungen zu allen Generalversammlungen geschehen durch die Benachrichtigung, welche zweimal, das erste Mal mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermine, in die durch §. 13. bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

§. 41.

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionairen, welche seit zwei Monaten vor dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind.

In der Generalversammlung hat der Inhaber

von 5 Aktien	Eine Stimme,
= 10	= zwei Stimmen,
= 15	= drei
= 20	= vier

und für jede weitere fünf Aktien Eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von Einhundert Aktien zwanzig Stimmen hat. Der Besitz von weniger als fünf Aktien giebt kein Stimmrecht.

Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmungsberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Jedoch ist die Vertretung der Handlungshäuser durch ihre Prokuristen gestattet. Der Vertreter hat die desfallsige schriftliche

Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Verwaltung niederzulegen. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren vertreten. Zwanzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammen genommen haben kann.

Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 42.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt die Skrutatoren. Zu Skrutatoren können weder Verwaltungsräthe noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht sein;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtsfindend, dem Verwaltungsrathe die Decharge zu erteilen.

§. 43.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 44.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar oder einem Gerichtsdeputirten aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und von denjenigen Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VIII.

Rechnungsablage, Dividende, Reservefonds.

§. 45.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäftskosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden. Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungskurse und, wenn der Börsenkurs am Tage der Aufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinn erhalten zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes die ihnen statutenmäßig zustehenden Tantiemen. Von dem Ueberreste werden wenigstens zwanzig Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf die Summe von Einhundert und fünfzig tausend Thalern angewachsen ist. Die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Geschäftskapitals herausstellen, so dient zunächst der vorge dachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden. So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Gesellschaftskapitals der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nach Berichtigung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes statutengemäß zustehenden Tantiemen nur die Hälfte als Dividende vertheilt und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Stammkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gedachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen werden sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwendet werden.

§. 46.

Die Dividenden sind in Hagen an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten, welche durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind, zahlbar gestellt

gestellt werden. Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausbezahlt.

§. 47.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 48.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablaufe der Konzession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkte sämtliche Noten eingelöst werden.

§. 49.

In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank nach Vorschrift der Gesetze erfolgt, ist eine Generalversammlung der Aktionäre in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrathe zu berufen, und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäfte verfahren werden soll.

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 346.) in Anwendung. Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissars des Staates zu vernichten und diese Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokuments, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet werden müssen, zu beurkunden. Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes zu mildthätigen Zwecken verwandt.

§. 50.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe nach den im gegenwärtigen Statute für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Erthei-

Ertheilung der Decharge zu berufen. — Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionären ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank, den Aktionären gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation. Eine gleich rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die Generalversammlung im Fall der Liquidation der Gesellschaft ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Aktien erforderlich.

Titel X.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 51.

Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, in Hagen wohnende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Direktor des Kreisgerichts zu Hagen oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Richter nach ihm einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die Ernennung desselben durch die andere Partei. Gegen die Entscheidungen der Schiedsrichter und des Obmannes ist nur das im §. 172. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung nachgelassene Rechtsmittel zulässig.

§. 52.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann eine Abänderung der Statuten resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder auch die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, und nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität. Die Beschlüsse über dergleichen bedürfen der Königlichen Bestätigung.

Titel XI.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 53.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernennt die Staatsregierung

zung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von allen Büchern und Skripturen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Statuten in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Sollte die Staatsregierung es nothwendig finden, ihrem Kommissar hierfür eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, so wird diese der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank ersetzt.

Titel XII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 54.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nach den darin enthaltenen Bestimmungen nicht erfolgt, so ist die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzession erloschen.

Bis zur definitiven Wahl des Verwaltungsrathes besorgt das bisherige Komite, bestehend aus den Herren:

Asbeck, Blank, Berger, Hesterberg, Hueck, Harkort, Lohmann, Lehrkind, Sternenberg, Selkinghaus, Turk, Voswinkel,
die laufenden Geschäfte.

Schema.

N^o

Register Fol.

Hagener Privat - Aktien - Bank.

Begründet durch notariellen Vertrag vom
Bestätigt durch Königliche Kabinettsorder vom

Bank = Aktie N^o

über

Fünfhundert Thaler Preussisch Kurant.

Der N. N. (Stand und Wohnort) hat den Betrag der Aktie N^o mit
Fünf=

Fünfhundert Thalern geleistet und alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Hagen, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub Fol. des Registers.
Uebertragen auf
Folio

Hagen, den ..ten 18..

Hagener Privat-Aktien-Bank.

Dividendschein

zu der Aktie N^o

der Hagener Privat-Aktien-Bank.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt an der Kasse der Hagener Privat-Aktien-Bank oder nach seiner Wahl an den durch Beschluß des Verwaltungsrathes näher zu bestimmenden Orten die für das Jahr 18.. festzustellende Dividende.

Hagen, den ..ten 18..

Hagener Privat-Aktien-Bank.

(Stempel.)

Der Rendant.

Der Verwaltungsrath.

Hagener Privat-Aktien-Bank.

Anweisung

zum Empfange der II. Serie der Dividendenscheine zur Aktie
N^o

Inhaber empfängt am .. ten 18.. gegen diese Anweisung
nach §. 5. der Statuten am Sitze der Gesellschaft die zweite Serie der Divi-
dendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Hagen, den .. ten 18..

Der Verwaltungsrath.

(Nr. 4762.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der
Benennung „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau“ gebildeten Aktiengesell-
schaft mit dem Domizil in Dortmund. Vom 25. August 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der
Benennung: „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau“, mit dem Domizil in Dort-
mund zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses
vom 10. d. M. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3.
des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem
Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß
nebst dem Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Arnberg
abgedruckt werden wird.

Berlin, den 25. August 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

v. Wiebahn.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).